

## § 2 Einrichtungen, Verwaltungsaufwand

<sup>1</sup>Die von den Landkreisen nach Art. 53 Abs. 2 LKrO<sup>1</sup> zur Verfügung zu stellenden Einrichtungen entsprechen dem Verwaltungsaufwand für die Erledigung der Aufgaben des Landratsamts als Staatsbehörde. <sup>2</sup>Unter Verwaltungsaufwand sind die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten (Personalaufwand und Sachaufwand) zu verstehen.

---

<sup>1</sup> [Amtl. Anm.:] BayRS 2020-3-1-I